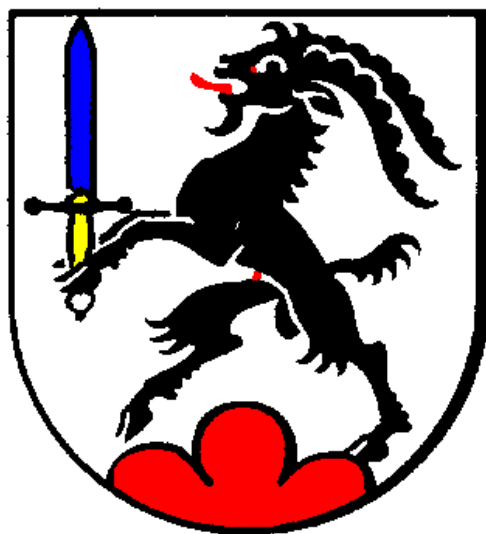


Gemeinde- verfassung



**Bergün/
Bravuogn**

Verfassung der Gemeinde Bergün/Bravuogn

Vorbemerkung:

Sämtliche in dieser Verfassung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Bergün/Bravuogn bildet mit ihrem Hoheitsgebiet eine selbstständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden. Sie besteht aus den Ortschaften Bergün/Bravuogn, Latsch, Stuls/Stugl und Preda.

Die Rechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach den Gesetzgebungen des Kantons und der Bürgergemeinde.

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbstständig.

Art. 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist, wer in der Gemeinde Wohnsitz hat und nach kantonalem Recht stimmfähig ist.

Art. 5

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist.

Art. 6

Ausschluss

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission einerseits, der Baukommission, der EWB-Kommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes andererseits sowie zwischen Baukommission und Gemeindevorstand (Rekursinstanz).

Niemand darf gleichzeitig dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission oder der Baukommission angehören. Ferner schliessen sich die Aemter der Geschäftsprüfungskommission und der EWB-Kommission aus.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Art. 7

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder die unter Art. 6 genannten Verwandten und Verschwägerten daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Mitglieder einer Gemeindebehörde haben zudem in einer Angelegenheit in Ausstand zu treten, in welcher sie Rechtsvertreter einer Partei sind. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde bzw. Gemeindeversammlung im Ausstand des Betroffenen. Zwingender Ausstandsgrund ist, wenn ein Mitglied der Rekursinstanz gleichzeitig der Vorinstanz angehört.

Art. 8

Initiativrecht

30 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 9

Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln. Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 10

Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 11

Rechtswidrige Initiative

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Art. 12

Petitionsrecht

Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden schriftlich dem Gemeindevorstand einreichen. Dieser ist verpflichtet, solche Petitionen innert Monatsfrist seit der Einreichung zu beantworten.

Art. 13

Interpellations- / Motionsrecht

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen (Interpellation). Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen (Motion). Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber spätestens der übernächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 14

**Rekursrecht /
Beschwerde**

Beschlüsse, Entscheide und Bussverfügungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen durch Rekurs beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Gegen Entscheide einzelner Behördemitglieder, von Kommissionen oder der Verwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 15

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 16

Protokoll

Ueber die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17

Einsicht

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsichtnahme in die Protokolle der Gemeindebehörden steht ausser deren Mitglieder in der Regel nur der Geschäftsprüfungskommission zu. Protokollauszüge werden auf Gesuch hin ausgehändigt, wenn schutzwürdige Interessen glaubhaft gemacht werden.

Art. 18

**Wahltermin,
Amtsantritt**

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im November statt. Der Amtsantritt beginnt am folgenden 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 19

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Art. 20

Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeit in der selben Gemeindebehörde ist auf 12 Jahre beschränkt. Bei der Wahl eines amtierenden Behördemitgliedes zum Präsidenten beginnt die Frist neu. Eine Wahl in die gleiche Behörde ist nach 2 Amtsperioden wieder möglich.

Art. 21

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hiefür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Art. 22

Demissionen

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist gehalten, seine Demission mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist publiziert der Gemeindevorstand die Demissionen.

Art. 23

Sprache

Die Amtssprachen sind das Deutsche und das Romanische.

II. Die Gemeindeorganisation

Art. 24

Organe / Ständige Kommissionen

1. Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- 1a. Die Gemeindeversammlung
- 1b. Der Gemeindevorstand
- 1c. Der Schulrat
- 1d. Die Geschäftsprüfungskommission

2. Wichtige ständige Kommissionen sind:

- 2a. Die Baukommission
- 2b. Die Verwaltungskommission des Elektrizitätswerkes Bergün (EWB-Kommission)

1a. Die Gemeindeversammlung

Art. 25

Oberstes Organ

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 26

Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Wahlen folgender Behörden:

- a) Gemeindevorstand
Gemeindepräsident, Vizepräsident und 3 Mitglieder
- b) Schulrat
Präsident und 3 der 4 Mitglieder
- c) Geschäftsprüfungskommission
Präsident und 2 Mitglieder
- d) Baukommission
Präsident und 2 Mitglieder
- e) EWB-Kommission
Präsident und 1 der 2 Mitglieder

Die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Behörden überlassen sind.

2. Sachgeschäfte

- a) Erlass und Abänderung der Gemeindeverfassung, von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen;
- b) die Genehmigung der Voranschläge und der Jahresrechnungen der Politischen Gemeinde sowie des EWB, wie auch die Festsetzung des Steuerfusses;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die Kompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen;
- d) Festsetzung von Nutzniessungstaxen, Anschlussgebühren für Wasser, Kanalisation und elektrische Energie, von Verbrauchstaxen für Wasser, Elektrizität und Gebühren für die Kehrichtabfuhr sowie der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgabe;
- e) die Aufnahme von Anleihen, das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie Gewährung von Darlehen;
- f) die Verleihung von Wasserrechten und Konzessionen sowie die Festsetzung der betreffenden Zinsen und Gebühren;
- g) die Ermächtigung zum An- und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten (ausgenommen unterirdische Durchleitungsrechte), soweit nicht die Bürgergemeinde zuständig ist.
- h) den Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fallen;
- i) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen.

Im übrigen stehen der Gemeindeversammlung alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeverfassung oder das eidgenössische und kantonale Recht einer Gemeindebehörde zugewiesen werden.

Art. 27

Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird im Auftrage des Gemeindevorstandes vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden im Amtsblatt der Gemeinde sowie durch öffentlichen Anschlag in allen Ortschaften. Nur in dringenden Fällen darf die Bekanntgabe der Traktanden innert kürzerer Frist (mind. 5 Tage) geschehen.

Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan sowie Entwürfe für Gesetze und Verordnungen stehen den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der Versammlung zur Verfügung. Akten und Pläne für grössere Projekte sollen in der Gemeindekanzlei dem Stimmbürger zur Einsicht aufgelegt werden.

Art. 28

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 29

Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der ordnungsgemäss bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 30

Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Massgebend bei offenen Abstimmungen ist die Mehrheit der Stimmen.

Bei schriftlichen Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel sind ungültig. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 31

Wahlmodus

Die Wahlen in den Gemeindevorstand und in die Geschäftsprüfungskommission erfolgen schriftlich. Ebenso alle übrigen Wahlen, sofern die Gemeindeversammlung nicht einstimmig offenes Handmehr beschliesst.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt, die Hälfte dieses Ergebnisses plus eins ergibt das absolute Mehr. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei sind jene Kandidaten gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 32

Wahlen in verschiedenen Aemtern

Wird jemand in verschiedene Aemter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 6 Abs. 1 nicht zu gleicher Zeit angehören dürfen, ist die Wahl nur für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 33

Wiedererwägung

Ein Beschluss kann der Gemeindeversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden.

Wenn vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 34

Stimmbüro

Das Stimmbüro besteht aus den von Fall zu Fall von der Gemeindeversammlung zu bezeichnenden Stimmenzählern.

Art. 35

Rauchen

Das Rauchen im Versammlungsraum ist untersagt.

1b. Der Gemeindevorstand

Art. 36

Zusammensetzung Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde und vertritt die Gemeinde nach aussen.

Er besteht aus 5 Mitgliedern; dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und 3 Mitgliedern.

Art. 37

Sitzungen Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von 2 Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 38

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Tagt der Gemeindevorstand mit 3 Mitgliedern, so sind nur einstimmige Beschlüsse gültig.

Art. 39

Abstimmungen und Wahlen Für alle Entscheide gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 40

Obliegenheiten und Befugnisse Dem Gemeindevorstand als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde obliegen:

- a) die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
- b) die Ueberwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- c) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- d) die Erstellung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Finanzplanes;
- e) die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung;
- f) die Festsetzung der Pachtzinsen;
- g) der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen, Schieds- und Pachtverträgen;
- h) die Vertretung der Gemeinde vor Gerichten und Behörden;
- i) die Ausübung der Polizeigewalt, die der Gemeinde zusteht, sowie die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;
- k) die Schlichtung im Falle von Beschwerden gegen andere Gemeindebehörden oder einzelne Behördemitglieder;

- l) die Bewilligung neuer, einmaliger Ausgaben im Betrage von höchstens Fr. 10'000.— für den gleichen Gegenstand und die Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000. — für den gleichen Gegenstand;
- m)- die Entsendung eines Mitgliedes aus seiner Mitte in den Schulrat;
 - die Entsendung eines Mitgliedes aus seiner Mitte in die EWB-Kommission;
 - die Entsendung eines Mitgliedes aus seiner Mitte in die zuständige Tourismusorganisation;
- n) folgende Wahlen:
 - den Feuerwehrkommandanten und die Vizekommandanten;
 - sämtliche Gemeindeangestellten (ausg. Lehrer) und Funktionäre;
 - Wahl von Kommissionen, die im Auftrag der Gemeinde tätig sind, soweit sie nicht von der Gemeindeversammlung eingesetzt werden;
 - Wahl der Gemeindevertreter in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechtes, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist.

Art. 41

Verwaltungs- zweige

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Verwaltungszweige aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist öffentlich bekanntzugeben.

Art. 42

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbstständigen Erledigung überlassen.

Art. 43

Gemeinde- präsident

Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes und bereitet die Traktandenliste vor. Unter Beizug der Departementsvorsteher und der Gemeindeganzlei besorgt er den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeganzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Im Verhinderungsfalle eines dieser Vertreter ist der Vizepräsident zeichnungsberechtigt.

1c. Der Schulrat

Art. 44

Zusammensetzung Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern.

Art. 45

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Schulrat obliegt die Leitung und Aufsicht des öffentlichen Schulwesens sowie die Förderung der Erwachsenenbildung. Er sorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere:

- a) als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und der Kindergärtnerin;
- b) die Vorbereitung des Gemeindeschulgesetzes und der Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- c) die Sorge für gute Instandhaltung und Ausstattung der Schullokalitäten und deren zweckmässige Einrichtung mit Lehrmitteln;
- d) die Bestrafung von Verfehlungen der Schüler im Rahmen der geltenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinde;
- e) die Verwaltung der Schulreisekasse.

Für ausserordentliche Anschaffungen oder andere Schulzwecke verfügt der Schulrat über einen Kredit von Fr. 3'000.— im Jahr. Im übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

1d. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.

Art. 47

Aufgaben / Kompetenzen

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Ueberprüfung der Geschäftsführung der Gemeindeorgane, des Voranschlages, des Finanzplans und der gesamten Gemeindeverwaltung einschliesslich Kassaführung und Rechnungen verwalteter Fonds und Stiftungen. Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle der Gemeindeversammlung und sämtliche Akten aller Behörden und Kommissionen zu nehmen sowie die Behördemitglieder und Gemeindeangestellte um Auskunft anzufragen.

Zur rechnerischen Ueberprüfung der Gemeinde- und der EWB-Rechnung kann eine spezialisierte Revisionsfirma beigezogen werden.

Hiezu steht der Geschäftsprüfungskommission eine jährlich zu budgetierende Finanzkompetenz zu.

Die Geschäftsprüfungskommission hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann Empfehlungen an die Gemeindeversammlung bzw. an den Gemeindevorstand abgeben.

Art. 48

Geschäftsbericht

Ueber die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung hat die Geschäftsprüfungskommission jährlich bis spätestens 31. Mai an den Gemeindevorstand bzw. die EWB-Kommission zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Genehmigung der Jahresrechnungen. Dasselbe gilt für die Voranschläge bis 31. Oktober.

Bis zum gleichen Termin ist dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung der Bericht über den geprüften Finanzplan abzugeben.

Ueber Feststellungen untergeordneter Natur soll die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand bzw. der EWB-Kommission einen besonderen Bericht erstatten.

Art. 49

Besoldungsverordnung

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft alle zwei Jahre die Besoldungsverordnung der Behörde- und Kommissionsmitglieder und unterbreitet dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag.

2a. Die Baukommission

Art. 50

Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.

Aufgaben / Kompetenzen

Die Baukommission behandelt sämtliche Baugesuche nach den Bestimmungen von Baugesetz, Bauordnung und Zonenplanung. Nach Abklärung aller Rechts- und Detailfragen entscheidet sie endgültig und leitet den Entscheid sofort an den Gesuchsteller weiter.

Für allfällige Rechtsberatung steht ihr eine jährlich zu budgetierende Finanzkompetenz zu.

2b. Die EWB-Kommission

Art. 51

Zusammensetzung	Die EWB-Kommission besteht aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.
Aufgaben / Kompetenzen	Das EWB wird durch die Verwaltungskommission als selbstständiges Unternehmen betrieben und verwaltet. Weitere in den Tätigkeitsbereich fallende Aufgaben sind in der Verordnung und im Reglement für das Elektrizitätswerk Bergün geregelt.

III. Die Verwaltungszweige

Art. 52

Gliederung der Verwaltungs- zweige	<p>Die Verwaltungszweige setzen sich nach den Grundsätzen des bündnerischen Rechnungsmodells wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Verwaltung- Oeffentliche Sicherheit- Bildung- Kultur und Freizeit- Gesundheit- Soziale Wohlfahrt- Verkehr- Umwelt und Raumordnung- Volkswirtschaft- Finanzen und Steuern <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungszweige werden in den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie in besonderen Verordnungen und Reglementen der Gemeinde umschrieben.</p>
---	--

IV. Finanzhaushalt

Art. 53

Verwaltung	Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälerte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.
-------------------	--

Art. 54

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission bis zum 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 55

Voranschlag

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr ist vom Gemeindevorstand bis spätestens 30. November des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 56

Budgetwirkung

Mit dem Voranschlagskredit werden die vollziehenden Behörden ermächtigt, die Laufende Rechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Sämtliche in der Investitionsrechnung enthaltenen Ausgaben müssen von der zuständigen Instanz in Form eines Verpflichtungs- bzw. Objektkredites bewilligt sein.

Art. 57

Finanzplan

Der Finanzplan bildet die Grundlage für die Gestaltung der Finanzpolitik der Gemeinde. Er gibt einen Ausblick für die finanzpolitischen Konsequenzen und allenfalls auf die einzuleitenden Massnahmen in den nächsten fünf Jahren. Der Gemeindevorstand informiert die Stimmberechtigten anlässlich der Behandlung des Voranschlages regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 58

Fonds und Stiftungen

Ueber die Anlage und Verwendung der Fonds und Stiftungen erlässt die Gemeinde eine besondere Verordnung.

V. Steuern und andere Abgaben

Art. 59

Perimeterbeiträge Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 60

Abgaben und Gebühren Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie nach Massgabe besonderer Vorschriften Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen, Konzessions- und andere Gebühren. Die Höhe der Abgaben und Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 61

Steuern Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwändungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Steuerfuss Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Budgetversammlung jährlich fest.

Art. 62

Kurtaxen Die Gemeinde erhebt Kurtaxen und Abgaben für die Tourismusförderung gemäss Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung. Diese sind für die Förderung des Tourismus und für Tourismusveranstaltungen und -einrichtungen zu verwenden. Der Einzug dieser Abgaben kann der zuständigen Tourismusorganisation übertragen werden.

VI. Die Gemeindeverwaltung

Art. 63

Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung besorgt die Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde und erbringt ihre Dienste für alle Verwaltungszweige. Sie sorgt zusammen mit dem Gemeindevorstand für den Vollzug der Gesetze sowie der Beschlüsse des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindeganzlist

Der Gemeindeganzlist

- steht der Gemeindeverwaltung vor. Er untersteht seinerseits dem Gemeindepräsidenten
- leitet die Gemeindeverwaltung und führt das Verwaltungspersonal
- nimmt an den Sitzungen des Gemeindevorstandes mit beratender Stimme teil und
- ist für das Protokoll des Gemeindevorstandes und in den Gemeindeversammlungen verantwortlich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 64

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit auf dem verfassungsmässigen Weg ganz oder teilweise revidiert werden. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 65

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige aus dem Jahre 1973 samt nachträglicher Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Art. 66

Inkraftsetzung/ Uebergangsregelung

Vorliegende Verfassung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft mit Ausnahme der Wahlen, welche nach der Genehmigung der Verfassung durch die Gemeindeversammlung nach den neuen Bestimmungen vorzunehmen sind. Für die Amtszeitbeschränkung (Art. 20) werden die bisher geleisteten Amtsjahre nicht angerechnet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2002.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeganzlistin:

H. Conrad

A. Veth-Bochsler

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 18. März 2003 (RB 359)

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

St. Engler

Dr. C. Riesen